

SATZUNG

SPORTVEREIN LUFTFAHRT RINGEN

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein Luftfahrt Ringen e.V., abgekürzt „SV Luftfahrt Ringen“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der SV Luftfahrt Ringen ist Nachfolger der Abteilung Ringen des SV Luftfahrt Berlin e.V.
- (3) Der SV Luftfahrt Ringen ist Mitglied des zuständigen Berliner Fachverbandes für Ringen im Landessportbund Berlin e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der SV Luftfahrt Ringen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerlich begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Ringen mit regelmäßigem Trainingsbetrieb und Teilnahme an Wettkämpfen.
Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Sportart Ringen wird in allen Altersklassen wettkampfmäßig betrieben. Im Breitensport werden weitere Sportarten angeboten.
Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
Der SV Luftfahrt Ringen fördert und unterstützt die Arbeit der Sportjugend.
- (2) Der SV Luftfahrt Ringen ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des SV Luftfahrt Ringen (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Mittel, die dem SV Luftfahrt zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der SV Luftfahrt Ringen wahrt parteipolitische Neutralität.
Er bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er folgt dem Diversity-Grundsatz und vertritt den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gliederung

Der SV Luftfahrt Ringen wird nicht weiter untergliedert.

§ 4 Mitgliedschaft

Der SV Luftfahrt Ringen besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im SV Luftfahrt Ringen sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im SV Luftfahrt Ringen nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem SV Luftfahrt Ringen kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt eines erwachsenen Mitgliedes muss der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum 30. Juni bzw. 31. Dezember. Die Kündigung minderjähriger Mitglieder wird am Monatsende des Folgemonats wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann von der Vorstandschaft aus dem SV Luftfahrt Ringen ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des SV Luftfahrt Ringen oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu einer Versammlung der Vorstandschaft über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Entscheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Dem Betroffenen stehen darüber hinaus alle Mittel des Rechtsweges offen.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem SV Luftfahrt Ringen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, bzw. bei Beiträgen gemäß Absatz (4) bestehen.
- (7) Die Mitgliedschaft von jugendlichen Mitgliedern wird durch eine Jugendordnung geregelt.

§ 5a Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verbundene Einwilligung

Mit der Aufnahme erfolgt die Einwilligung zur Nutzung des Namens und Bildmaterials des Mitgliedes für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Die Einwilligung kann schriftlich für die Zukunft geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des SV Luftfahrt Ringen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht auf Betreuung beim Üben und Trainieren und bei Wettkämpfen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des SV Luftfahrt Ringen zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet zur pfleglichen Behandlung des Vereinsvermögens, der Sportanlagen und Sporteinrichtungen, zur uneigennütigen Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben und bei der Pflege und Wartung der Sportanlagen und Ausrüstungen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Das Nähere ist in der von der Vorstandschaft beschlossenen (§ 11 Abs. 4 Satz 2) Beitragsordnung bestimmt. Die Höhe der Mindestbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des SV Luftfahrt Ringen oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des SV Luftfahrt Ringen auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des SV Luftfahrt Ringen anzurufen.

§ 8 Die Organe des SV Luftfahrt Ringen

Die Organe des SV Luftfahrt Ringen sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandschaft,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des SV Luftfahrt Ringen ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für die:
 - a) Entgegennahme des Berichtes der Vorstandschaft
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl der Vorstandschaft
 - d) Beschluss der Wahlordnung
 - e) Wahl der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid der Vorstandschaft nach § 5 Absatz (2)
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5
 - k) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l) Auflösung des SV Luftfahrt Ringen
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung), wenn es
 - a) die Vorstandschaft beschließt oder
 - b) 20 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Vorstandschaft mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v. H. der Anwesenden beantragt wird. Weitere Festlegungen werden in der Wahlordnung geregelt.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) von der Vorstandschaft.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft des SV Luftfahrt Ringen eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Vorstandschaft des SV Luftfahrt Ringen eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer anerkannt unterzeichnet werden muss.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können:
 - a) alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder
 - b) alle jugendlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters).
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Präsidium (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
 - b) weiteren höchstens 8 Referenten mit festen Aufgabenbereichen. Die Aufgabenbereiche werden in der Vorstandsordnung festgelegt.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Referent Finanzen und einem Vizepräsidenten.
Jedes Präsidiumsmitglied ist für den SV Luftfahrt Ringen e.V. gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt.
Dem Präsidenten und dem Referent Finanzen ist es nicht gestattet, die Verantwortung für weitere Aufgabenbereiche zu übernehmen.
- (3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Vorstandschaft berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Sie ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen schaffen.
- (5) Die Vorstandschaft wird jeweils für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den SV Luftfahrt Ringen besonders verdient gemacht haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 13 Der Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Er wird über jeweils zwei Jahre gewählt.

§ 14 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kasse des SV Luftfahrt Ringen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Vorstandschaft jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten an die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung

die Entlastung des Referenten Finanzen und der übrigen Vorstandschaft.

§ 15 Auflösung des SV Luffahrt Ringen e.V.

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Berliner Ringerverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Die Satzungsneufassung wurde in der Hauptversammlung am 18.05.2011 beschlossen.
- (2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, redaktionelle oder vom Vereinsregister oder im Zusammenhang mit neuen Gesetzen für erforderlich gehaltene Änderungen vorzunehmen.
- (3) Eine redaktionelle Satzungsänderung wurde in der Vorstandssitzung am 06.08.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.